

Nichacher Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

Nro. 9.

12. März 1843.

Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl., und wird halbjährig entrichtet.
Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 fr.

Auszüge aus dem Intelligenzblatt der kön. b. Regierung von Oberbayern Nro. 9 u. 10.

(Die öffentliche Bekanntmachung frommer Stiftungen u. Vermächtnisse betr.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der unterm 7ten vorigen Mts. ertheilten Bewilligung zur Herausgabe eines Wochenblattes in Nichach wird an den Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 17. Juni v. Js. Nr. 15710 (Intelligenz-Blatt Seite 240) die Abänderung dahin getroffen, daß die in den Landgerichtsbezirken Main und Nichach bestätigt werdenden frommen Stiftungen und Vermächtnisse in Zukunft durch das in Nichach erscheinende Wochenblatt auf die vorgeschriebene Weise veröffentlicht werden sollen.

München den 23. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1843 betr.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs für das Jahr 1843 hat die Presse verlassen und wird von der königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier um den Preis von 1 fl. 48 fr. für das Exemplar auf Schreibpapier,

und von 1 fl. 24 fr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werden. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

München den 27. Febr. 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident,

v. Spruner.

An sämtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Die Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betreffend.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbote des Tabakrauchens in denselben und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugs-Maßregeln gestattet werde:

- 1) Die Kerzen müssen in einem eisenblechernen Leuchter mit einer breiten, im Durchmesser wenigstens 6 Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.
- 2) Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestigt seyn, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden.

- 5) Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspäne müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft, und an einem gegen Feuergefährdung sichernden Ort aufbewahrt werden.
- 4) Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens Ausnahme eines Einzigen (des sogenannten Commun-Lichtes) gelöscht werden.
- 5) In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrlinge dieselbe verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, sowie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.
- 6) Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine eine halbe Stunde nach Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.
- 7) Die Gesellen und Lehrlinge müssen bei ihrem Einsteigen von dem Meister und Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen.
- 8) Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrlinge ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer mit 5 bis 50 fl., oder geeigneten Falles, selbst mittels Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maßnahme gegen die Gesellen und Lehrlinge zu beahnden.
- 9) Die Geldstrafen sind, vorbehaltlich der den Standes- und Gutsheeren hierin zustehenden Rechte, zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuwenden.
- 10) Die Gendarmerie- und Polizeimannschaft, sowie die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmäßig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benutzt werden, und ob auch im übrigen die angeordneten Schutzmaßregeln gehörig beobachtet werden. Jede hierbei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.
- 11) Die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher und beziehungsweise die Mitglieder der Feuer-Beschau-Commissionen

sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Verkündung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vornahme der Feuerbeschau in den Tischler-Werkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Lichtscheeren vorzeigen zu lassen und das Ergebnis der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

- 12) Durch eine besondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Bewohner der Häuser, in welchen Tischlerwerkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Diese höchste Verordnung wird sämtlichen Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden zur Kenntnissnahme und zum genauesten Vollzuge hiemit eröffnet.

München, den 1. März 1845.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Indem nachstehend das Saamen-Verzeichniß des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern mitgetheilt wird, werden andurch diejenigen Landwirthe, welche sich zur Abnahme des russischen Kronsäeleines angemeldet haben, oder noch anmelden wollen, in Kenntniß gesetzt, daß nach einem an sämtliche Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte von Oberbayern erlassenen Schreiben des General-Komités des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern vom 9. Febr. l. Js. mit der Abgabe dieses Kronsäeleines der bayerische Mehen zu 8 fl. im Vereins-Lokale in München, (Türken-Straße Nro. 2.) bereits der Anfang gemacht worden sey.

Saamen-Verzeichniß.

	d. bayer. Pfund.	fl. kr.
Französisches Raygras	—	22
Gemischte Gräser für alles Vieh	—	21
Englisches Raygras	—	30
Wiesenschwingel	—	24

	d. bayer. Pfund.	fl.	fr.
Lischgras, außer Spelzen	—	—	40
Ruchgras	—	—	58
Fioringras	—	—	28
Honiggras	—	—	25
Knaulgras	—	—	25
Gemeines Rispengras	—	—	18
Wiesenrispengras	—	—	32
Wiesenfuchsschwanz	—	—	34
Weiche Trespe	—	—	18
Weißblühender Wiesenkle	—	—	27
Rother Klee	—	—	18
Luzernklee	—	—	36
Mannaschwingel (Sumpfsgras)	—	—	24
Madia sativa	—	—	18
Sommer-Kohltraps	—	—	7
Hirse	—	—	15
Futterwicken, der bayerische Mehen	5	—	—

Waldsaamen.

	d. bayer. Pfund.	fl.	fr.
Pinus picea, Fichten, Rothtannen	—	—	22
„ sylvetris, Kiefern, Föhren	1	—	15
„ larix, Lerchen	1	—	6
„ montana, Krummholz-Kiefern	1	—	6
„ abies, Weißtannen	—	—	20
„ maritima, Meerstrand-Kiefern	—	—	44
„ cembra, Zierbelnußkiefern	—	—	44
„ strobis, Weinmuthskiefern	2	—	6
„ nigra, Schwarzkiefern	1	—	24
Ulmus campestris, Ulmen, Rüstern	—	—	30
Fraxinus excelsior, Eschen	—	—	15
Betula alba, Birken	—	—	12
„ alnus, Rotherlen	—	—	36
„ incana, Weißerlen	—	—	48
Acer pseudo platanus, gemeiner Ahorn	—	—	22
„ platancides, spitzer Ahorn	—	—	22
Robinia pseudo acacia, Acacien	—	—	36

Die Bestellungen müssen franco, mindestens auf ein Pfund per Sorte, und längstens bis Mitte März im Vereinslokale, Türkenstraße Nr. 2. eintreffen, damit die

Versendung der Samen im April beginnen kann; der Geldbetrag und die leeren Säcke zur Verpackung können der Bestellung beigezschlossen, oder müssen vom Vothen bei Empfang der Samen erlegt werden. Für Verpackung bei größeren Bestellungen wird 12 fr. berechnet, und für die Keimfähigkeit der Samen gutgestanden.

München, den 16. Febr. 1843.

Lotto.

Die 1415te Ziehung in München ist heute Dienstag den 7. März 1843 vor sich gegangen, wobei nachstehende Nummern zum Vorschein kamen:

44 71 65 43 80

Die 1416te Ziehung wird den 6. April, und inzwischen die 1036te Regensburger Ziehung den 16., und die 375te Nürnberger Ziehung d. 28. März vor sich gehen.

Gemeinnütziges.

Die Gewächse wider die Kälte zu schützen.

Ehe ein Gewächs nach einer kalten Nacht von der Sonne beschienen oder vom Thau getroffen wird, besprengt man es stark mit Brunnenwasser, worin man Salmiak oder Kochsalz auflöst.

Räthsel.

Ich leb' auf Erden, doch in dunkler Grotte
Nur selten angestrahlt vom Sonnengotte!
Auch räumt der Himmel mir ein Plätzchen ein,
Mein eigener Schein hat nur der Tollheit-Schein,
Ich strafe gern und schmerzlich die Verwegenen
Die räubisch mir mit frecher Hand begegnen.
In dunkler Rüstung scheint lebend ich,
Jedoch ein Martertod verschönet mich.

Auflösung des Räthfels in No. 7:

Gabel.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 11. März 1843.

Frucht-Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	159	159	—	14	55	15	57	13	37	2219	26	—	35	—	—
Korn	229	229	—	9	58	9	47	9	55	2242	11	—	5	—	—
Gerste	84	84	—	10	47	10	55	9	56	889	7	—	—	—	2
Haber	165	165	—	7	39	7	15	6	55	1197	48	—	—	—	18

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch.		Brod				Mehl.			
pr. Pfund.	fr. dl.		Pfd.	Leth.	Quint.	Theil.	Ein Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	2	Semmelmehl	4	3
Rindfleisch	8	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	—	Schönmehl	3	3
Kalbsteisch	7	1 Halbkreuzer Roggl	—	4	5	1	Nachmehl	2	3
Schaffsteisch	—	1 Kreuzer Roggl	—	9	2	1	Roggenmehl	2	3
Schweinsteisch	11	1 Halbbazen Laib	—	27	1	—			
		1 Bazen Laib	1	22	2	—			

Bier.

Sonstige Venalien.

	fr.	dl.		fr.	dl.		fr.	dl.
Die Maas	—	—	1 Maas Milch	4	—	1 Pfd. Seife	—	16
Winterbier	—	—	1 Pfd. Butter	20	—	1 Pfd. Salz	—	6
Vom Ganter	4	2	1 Pfd. Schmalz	24	—	7 Stück Eier	—	4
Schentpreis	5	—	1 Pfd. Kerzen, gezogene	22	—			

Auswärtige Schrankenpreise.

	Tag.	Monat.	Waizen						Korn.						Gerste.						Haber.					
			höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	11	März	14	27	13	55	13	25	9	52	9	53	9	41	10	42	10	22	9	51	7	6	6	48	6	56
Augsburg	10	"	14	35	14	17	14	—	10	6	10	—	9	54	11	21	10	57	10	53	7	41	7	51	7	17
Schrobenhausen	2	"	13	40	13	23	15	9	9	51	9	20	9	7	10	—	—	—	—	—	8	6	7	55	6	59
Rain	4	"	15	15	14	15	15	45	10	56	10	—	9	50	10	48	10	45	10	40	7	40	7	56	7	50

Auswärtige Holz- und Futterpreise.

	Buchen				Birken				Föhren				Fichten				Zentner				Zentner				Zentner			
	Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Klafter.		Heu		Grummet		Roggenstroh		Haberstroh		Klafter.		Klafter.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	9	45	8	55	6	51	6	54									2	3	1	57	1	35	1	24				
Augsburg	12	54	11	19	9	50	9	2									2	8	2	6	1	15	—	—				

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.